



Weisungen betreffend der Organisation und Durchführung der Feuerwachen in der Gemeinde Villigen

Rechtsgrundlagen:

Dieses Dokument wurde auf Grund der Weisungen des AVA zum Thema Weisungen betreffend Feuerwachen vom September 2005; Feste / Anlässe / Veranstaltungen August 2005 und Dekorationen August 2005 erstellt.

Allgemeines:

Räume, die im Rahmen von Festen, Anlässen oder anderen Veranstaltungen mit einer grossen Personenbelegung genutzt werden und dafür aus brand-schutztechnischer Sicht nicht konzipiert sind, können besondere Gefahren in sich bergen. Einerseits können in solchen zweckentfremdeten Räumen die Fluchtwegverhältnisse unzureichend sein und andererseits wird das Risiko durch provisorische Installationen erhöht.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen und Auflagen, die dem jeweiligen Gebäude und dessen Nutzung zu Grunde liegen.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Bühnen) erfordern eine Bewilligung des AVA. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen. Provisorische Einrichtungen wie Kochgelegenheiten, Grill, Beschallungseinrichtungen und Elektroinstallationen sind betriebssicher zu montieren. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff für Betriebsfremde verhindert wird und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Organisation:

Der Gemeinderat bestimmt, gestützt auf nachstehende Weisungen, bei welchen Veranstaltungen Feuerwachen zu organisieren sind und legt im Rahmen eines Gebührentarifs der Gemeinde, die zu entrichtende Entschädigung fest. Die Gebäudenutzer/-eigentümer haben dem Gemeinderat die in Frage kommenden Veranstaltungen rechtzeitig zu melden.

Die Organisation der Feuerwache ist Sache des Feuerwehrkommandos, das insbesondere die beauftragten Feuerwehrleute über ihre Dienstpflicht eingehend zu instruieren hat.

Notwendigkeit von Feuerwachen:

Feuerwachen sind zu organisieren für Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung in:

- a) Dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen, usw.)
- b) Räumen mit einer Bühne von mehr als 150 m²
- c) Gebäuden und Räumen mit mangelhafter Brandschutzausrüstung.

Diese Pflicht besteht nur, sofern die Veranstaltungen in Gebäuden mit Räumen stattfinden, welche für mehr als 100 Personen Platz bieten.

Es sind dies (Stand Januar 2008):

Feuerwache bei dekoriertem Saal zwingend:

Turnhalle Erbslet	max.	500 Personen	
Turnhalle Winkel	max.	200 Personen	
Turnhalle Stilli	max.	300 Personen	
Trotte Villigen	max.	300 Personen	Festraum Erdgeschoss

Feuerwache bei dekoriertem Saal nicht nötig:

Bärensaal Stilli	max.	100 Personen	
Gemeindesaal Stilli	max.	100 Personen	
Schützenhaus Villigen	max.	100 Personen	
Saal FW Mag Stilli	max.	100 Personen	
Trotte Villigen	max.	50 Personen	Galerie Obergeschoss

Aufgaben der Feuerwache:

Die Feuerwache sorgt dafür, dass im Brandfall unverzüglich die Feuerwehr alarmiert, die Evakuierung der Personen eingeleitet und die Brandbekämpfung aufgenommen werden kann. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während der Veranstaltung keine andere Funktion innehaben dürfen. Die Feuerwache hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vor Beginn des Anlasses sind sämtliche Räume inkl. diejenigen unter und über der Bühne zu kontrollieren.
- b) Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen in funktionsbereitem Zustand sein.
- c) Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung, der Telefonverbindung, allfälliger Rauchabzugsanlagen, etc.
- d) Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benutzt werden können (nicht verstellt, usw.).
- e) Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Räumung des Raumes sichergestellt werden kann.
- f) Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen.
- g) Allfällige leichtbrennbare und brennend abtropfende Dekorationen entfernen lassen.
- h) Die Einhaltung von notwendigen Rauchverboten überwachen lassen.
- i) Nach Abschluss des Anlasses sämtliche Räume überprüfen, ob alles in Ordnung ist und keine Personen mehr anwesend sind.
- j) Aufenthalt der Feuerwache während des Anlasses an einer Stelle, von welcher aus eine gute Übersicht besteht, die Schutzeinrichtungen betätigt werden können und die internen Brandmeldungen zusammenlaufen.

Anforderungen an Gebäude mit Räumen mit grosser Personenbelegung:

- a) mindestens zwei Ausgänge in verschiedenen Richtungen (Mindestbreite des einen Ausgangs 90 cm, des anderen 120 cm).
- b) Nur indirekte Beheizung. Mobile Heizgeräte sind nicht zulässig.
- c) Sicherheitsbeleuchtung und Beschriftung bei den Notausgängen und in den Fluchtwegen.
- d) Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher).
- e) Bestuhlung (Konzertbestuhlung gekoppelt) derart platzieren, dass Verkehrswege von mindestens 1,20m Breite freigehalten werden können.
- f) Keine leichtbrennbaren und brennenden, abtropfende Dekorationen anbringen.

Dekorationen:

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Einbauten oder Einrichtungen jeder Art, die leicht umgestürzt werden können, ist verboten.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist.
- b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird.
- c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
- d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden.
- e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- f) Sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

Auch in Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nicht mit brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Material:

Dekorationen von Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwer brennbarem Material sein.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Stroh, Schilf, Tannreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material verlangt wird.

Beurteilung der Brennbarkeit:

Für die Beurteilung der Brennbarkeit sind folgende Kriterien massgebend:

a) leicht brennbare Materialien (verboten)

Wenn nach dem entzünden die Feuerquelle (Zündholz) entfernt wird, brennt das Material selbständig und rasch ab.

b) Mittel brennbare Materialien (verboten)

Wenn nach dem Entzünden des Materials der Baustoff ohne zusätzliche Wärmezufuhr während längerer Zeit selbstständig weiter brennt.

c) Schwer brennbare Materialien (gestattet)

Wenn nach dem Entzünden des Materials die Feuerquell (Zündholz) entfernt wird, erlöscht die Flamme.

Der Flammentest ist an kleinen Stücken ausserhalb des Lokals vorzunehmen.

Diese Weisungen wurden vom Gemeinderat Villigen am 21. Januar 2008 genehmigt.

Der Gemeindeammann
Jakob Baumann

Der Gemeindeschreiber
Markus Vogt